

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00312 vom 18. Februar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2021.00312

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00312 du 18 février 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00312 del 18 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Formular vom 19. Oktober 2020 reichte die X.____ SA dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eine Voranmeldung für Kurzarbeit aufgrund der behördlichen Massnahmen infolge der Covid-19 Pandemie für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 für beide Mitarbeiter des Betriebs bei einem voraussichtlichen prozentualen Arbeitsausfall von 100 % ein. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2020 bewilligte das AWA das Gesuch um Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung für die Zeit vom 30. Oktober 2020 bis 29. Januar 2021 teilweise, soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien. Diese Verfügung wurde indes mit Verfügung vom 13. Januar 2021 wiedererwägungsweise aufgehoben. Die Einsprache der X.____ SA vom 25. Januar 2021 wies das AWA mit Entscheid vom 17. Mai 2021 ab. Hiergegen erhob die X.____ SA am 11. Juni 2021 Beschwerde beim hiesigen Gericht, welche mit Urteil vom 30. September 2021 ebenfalls abgewiesen wurde. Dagegen erhob die X.____

SA am 12. November 2021 Beschwerde beim Bundesgericht. Diese s

trat mit Urteil vom 18. November 2021 nicht auf die Beschwerde ein (vgl. zum Ganzen AL.2021.00193).

E. 2

= Urk. 8/20)).

Hiergegen erhob die X.____ SA am 10. Oktober 2021 Beschwerde mit dem Begehren auf Bewilligung des Antrags auf Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Zudem ersuchte sie um Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Abschluss des Verfahrens mit der Geschäfts-Nummer AL.2021.00193 (Urk. 1 S. 2 f.). Der Beschwerdegegner schloss am 5. November 2021 auf Abweisung der Beschwerde und beantragte den Beizug der gesamten Akten des Verfahrens AL.2021.00193 (Urk. 7).

E. 2.1

Mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil AL.2021.00193 vom 30. September 2021

entschied das hiesige Gericht, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass die im Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf die Pandemie zurückzuführen und entsprechend anrechenbar sind. Insbesondere wurde im Entscheid ausführlich dargelegt, dass es an der Beschwerdeführerin gelegen hätte, grundsätzlich eine massgebliche und regelmässige Geschäftstätigkeit vor der Anmeldung zur Kurzarbeit und einen infolge der Pandemie erfolgten Umsatzeinbruch zur Glaubhaftmachung des

Arbeitsausfalls zu belegen, was ihr spätestens nach den Schreiben des Beschwerdegegners vom 5. März und 1. April 2021 hätte bewusst sein müssen. Ebenso hätte der dann zumal anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin klar sein müssen, dass mit dem Einreichen von Stornierungen lediglich zweier Anlässe im April und Mai 2020 keine massgebliche Geschäftstätigkeit im behaupteten angestammten Bereich bewiesen ist, welche infolge der pandemiebedingten behördlichen Massnahmen einen gemäss Art. 32 AVIG anrechenbaren Arbeitsausfall ab Oktober 2020 hätte nach sich ziehen können.

Infolgedessen wurde der Entscheid des Beschwerdegegners geschützt, wonach der Beschwerdeführerin kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zusteht.

E. 2.2

Dem vorliegenden Verfahren liegt zwar ein anderer Beurteilungszeitraum (ab Februar 2021) zugrunde. Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass es weiterhin der Beschwerdeführerin obliegt

wäre, glaubhaft darzulegen, dass die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten der Pandemie zurückzuführen sind (Art. 36 Abs. 3 AVIG). Diesbezüglich brachte die Beschwerdeführerin im Vergleich zum Verfahren AL.2021.00193 allerdings weder neue Standpunkte vor noch reicht sie neue Belege ein, weshalb der Nachweis nach wie vor nicht erbracht ist. Mittels zweier Stornierungen von Anlässen, welche am 3. April beziehungsweise am 15. Mai 2020 hätten stattfinden sollen und welche (einzige) Belege bereits im Verfahren AL.2021.00193 für die Glaubhaftmachung einer massgeblichen und regelmässigen Geschäftstätigkeit und einen infolge der Pandemie erfolgten Umsatzeinbruch zur Glaubhaftmachung des behaupteten Arbeitsausfalls als untauglich qualifiziert worden waren, lässt sich im vorliegenden Verfahren offenkundig nichts gewinnen. Damit sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Kurzarbeitsentschädigung weiterhin nicht erfüllt, weshalb kein Anlass besteht, auf die im Verfahren AL.2021.00193 rechtskräftig beurteilte Frage, ob der von der Beschwerdeführerin behauptete Arbeitsausfall auf die Pandemie zurückzuführen ist, zurückzukommen. Ein Beizug der Akten aus jenem Verfahren erübrigt sich unter diesen Umständen ohne Weiteres.

E. 3

Der angefochtene Entscheid erweist sich damit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelSchilling

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.